



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
„Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme (DMP),
Allgemeine medizinische Fragen der GKV“

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4242
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 26. September 2018
AZ 213-21432-16

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. Juli 2018
hier: Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege
(Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie):
Psychiatrische häusliche Krankenpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 19. Juli 2018 über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) war zu diesem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da mit der in dem Beschluss enthaltenen Vorgabe, den GAF-Wert auf der ärztlichen Verordnung anzugeben, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 91 Absatz 5a SGB V geregelt wird. Diese Beteiligung der BfDI durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist jedoch nicht erfolgt.

Auf Nachfrage des BMG hat die BfDI die Einschlägigkeit von § 91 Absatz 5a SGB V bestätigt, aber gleichwohl im Ergebnis keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Beschlussinhalt geltend gemacht. Vor dem Hintergrund, dass somit auch bei erfolgter Beteiligung keine Einwände der BfDI vorgetragen worden wären, die eine Änderung des Beschlussinhalts durch den G-BA hätten erwarten lassen und damit nicht ersichtlich ist, dass sich der Verfahrensfehler auf den Beschlussinhalt ausgewirkt haben kann, werden im Ergebnis keine durchgreifenden

Gründe für eine verfahrensrechtliche Beanstandung des Beschlusses gesehen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der G-BA die Vorgaben des § 91 Absatz 5a SGB V künftig beachten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz